

Mit Hitze, Mut und Tempo durch den Herbst

Mit Anbruch des Herbstes rückt die Zielgerade eines turbulenten Jahres bereits in Sichtweite. Wird der Endspurt gelingen? Für Prognosen ist es noch zu früh. Doch dieser Herbst ist jetzt schon ziemlich heiß, betrachtet man den Druck im sprichwörtlichen Kessel der energieintensiven Industrien. Zu viel gibt es zu tun in einer Zeit der Krise: Die Diskussion um den sogenannten Brückenstrompreis hält unverändert an. [Der VAA mischt sich weiter ein und steht an der Seite seiner Sozial- und Branchenpartner.](#)

Mitzumischen und sich einzumischen, gehört auch zu den Aufgaben der VAA- Mandatsträger in Gremien der betrieblichen Mitbestimmung wie den Betriebsräten und den Sprecherausschüssen. Und zu den Herausforderungen der Sprecherausschussarbeit hat Mitte September die jährliche [VAA-Sprecherausschusskonferenz in Mainz](#) stattgefunden. Gerade wenn die Zeiten für die Unternehmen härter werden, drohen Umstrukturierungen und Personalabbau. Wie die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten hier wachsam bleiben und kompetent agieren, war eines der Themen auf der Konferenz.

Ob in Mitbestimmungsgremien oder im Arbeitsalltag: Es kommt immer mehr auf gut gemischte Teams an. Mittlerweile hat sich Diversity nicht nur als weicher, sondern auch als harter, wirtschaftlicher Erfolgsfaktor etabliert. Mit der Rolle der Vielfalt in Krisenzeiten hat sich die [ULA- Mixed- Leadership- Konferenz](#) beschäftigt.

Trotz Krise, hitziger Debatten und einer immer noch betrüblichen weltpolitischen Gesamtsituation: Etwas Herbststimmung tut auch dem VAA gut. Deswegen widmet sich das [Spezial im aktuellen VAA Magazin](#) der magischen Welt der Pilze. Allerdings geht es weniger um Speisepilze, sondern vielmehr um das Zusammenspiel von Pilzen mit Pflanzen und Insekten sowie innovative Ansätze aus Wissenschaft, Landwirtschaft und Industrie für den Pflanzenschutz der Zukunft.



Dr. Birgit Schwab
1. Vorsitzende des VAA

Konferenz in Mainz: Sprecherausschussarbeit erfolgreich gestalten

Durch die Sprecherausschüsse werden die Interessen der leitenden Angestellten in der Industrie vertreten. Doch in Zeiten der Krise gestaltet sich die tägliche Sprecherausschussarbeit mitunter schwierig, gerade in der Chemie- und Pharmabranche. Was tun bei Performancekonflikten und Umstrukturierungen? Wie bleibt man hoch produktiv und kommuniziert dabei wirkungsvoll? Welche Rolle spielt Künstliche Intelligenz in der Personalarbeit? Mit diesen Fragen haben sich rund 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sprecherausschusskonferenz des VAA in Mainz Ende September 2023 beschäftigt.

Auf die Rolle der Künstlichen Intelligenz in der Personalarbeit ging Verena Fink, Gründerin von Woodpecker Finch, in ihrer Keynote ein. Ergänzt wurde der Vortrag durch den VAA- Juristen Christof Böhmer mit einer Darstellung der aktuellen rechtlichen Situation hinsichtlich der Frage, inwiefern automatisierte Personalentscheidungen überhaupt zulässig sind.

VAA- Jurist Christian Lange stellte in seinem Vortrag die aktuelle Rechtsprechung zum Umgang mit Performance-Konflikten und die Handlungsmöglichkeiten der Sprecherausschüsse dar. Wie man wirkungsvoll kommuniziert und den eigenen Spielraum für mehr Gestaltung ausbaut, erläuterte Axel Kühn von der Agentur Fellows & Sparks. Gerade für Mitglieder von Sprecherausschüssen gilt es, bei wachsender Arbeitsbelastung hoch produktiv zu bleiben. Wie dies gelingt, erklärte Management- Coach und Topredner Zach Davis von Peoplebuilding den Teilnehmern. „Auf der Sprecherausschusskonferenz standen Themen auf der Tagesordnung, die für alle Sprecherausschussmitglieder in ihrer praktischen Arbeit relevant sind,“ so VAA- Hauptgeschäftsführer Stephan Gilow, der selbst zum Thema „Sozialpläne für Leitende“ referierte.

Dr. Rolf Peter Schulz von der Celanese Services GmbH ist Vorsitzender der VAA- Kommission Sprecherausschüsse und benannte bei der Konferenz die aktuellen Herausforderungen: „Unsere Industrie kämpft um faire Wettbewerbsbedingungen, um international zu bestehen. Wir kämpfen für eine aktive Industriepolitik für Standort und Beschäftigung, die vor allem drei Punkte umsetzen muss: einen Industriestrompreis, ein Belastungsmoratorium für die Wirtschaft und mehr Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel. Eine Zukunft in Deutschland hat unsere Chemie intern in den Unternehmen und extern in der Öffentlichkeit aber nur, wenn ihre gesellschaftliche Akzeptanz tief verankert ist.“

Ehrenamtliche Richter für die Arbeitsgerichte Darmstadt, Offenbach und Wiesbaden gesucht

An den Arbeitsgerichten Darmstadt, Offenbach und Wiesbaden sind Positionen als ehrenamtliche Arbeitsrichter neu zu besetzen. Interessierte VAA- Mitglieder können sich unter sandra.blomenkamp@vaa.de an Sandra Blomenkamp in der VAA- Geschäftsstelle wenden.

Homeoffice: Mitbestimmungspflicht bei Regelung zur Rückkehr ins Büro

Sieht eine Betriebsvereinbarung vor, dass Arbeitnehmer individuelle Vereinbarungen über mobiles Arbeiten in Abstimmung mit ihrem Vorgesetzten treffen können, ohne das „Wie“ der mobilen Arbeit zu regeln, ist eine allgemeine Weisung des Arbeitgebers, wonach eine Anwesenheit an vier Tagen pro Monat geboten ist, mitbestimmungspflichtig. Das hat das Landesarbeitsgericht München entschieden.

Ein Arbeitgeber hatte mit dem Betriebsrat des Unternehmens im Jahr 2016 in eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, die unter anderem die Möglichkeit individueller Vereinbarungen über mobiles Arbeiten in Abstimmung mit dem Vorgesetzten vorsah. Der deutlich überwiegende Teil der Arbeitszeit sollte laut Betriebsvereinbarung jedoch am regelmäßigen Arbeitsplatz geleistet werden. Während der Coronapandemie räumte das Unternehmen den Beschäftigten dann zunächst die Möglichkeit ein, nach Abstimmung mit der Führungskraft auch mobil zu arbeiten. Im weiteren Verlauf der Pandemie wurde den Mitarbeitern vom Arbeitgeber empfohlen, von zu Hause zu arbeiten. Ab März 2022 galt dann eine Regelung, wonach bis zu 50 Prozent der Mitarbeiter eines Bereichs „auf Grundlage des Freiwilligkeitsprinzips“ die Möglichkeit angeboten wurde, zeitgleich im Büro zu arbeiten. Im Wortlaut hieß es in der Regelung: „Jede/ r Kolleg:in entscheidet dabei weiterhin frei, ob er/ sie im Büro arbeitet.“

Nach dem Ende der Coronapandemie und dem Auslaufen zwischenzeitlich aufgrund der Ukraine- Krise getroffener Energiesparmaßnahmen teilte der Arbeitgeber den Mitarbeitern am 28. März 2023 per Videokonferenz mit, dass die bisherige Regelung zum 31. März 2023 auslaufen werde und veröffentlicht eine Intranet- Mitteilung, mit der vier Präsenztage pro Monat auf Basis eines Katalogs mit Präsenzgründen sowie weitere Präsenz bei bestimmten betrieblichen Gründen angeordnet wurden. Der Betriebsrat sah dadurch seine Mitbestimmungsrechte verletzt und stellte im Eilverfahren vor dem Arbeitsgericht erfolglos den Antrag, das Unternehmen zur Rücknahme seiner Anordnung zu verpflichten.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München gab dagegen dem Antrag des Betriebsrats hingegen statt (Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen: [8 TaBVGa 6/23](#)). Das LAG verdeutlichte, dass nicht das „Ob“ mobiler Arbeit, sondern nur das „Wie“ der Mitbestimmung durch den Betriebsrat unterliegt und zum „Ob“ auch die grundsätzliche Bemessung des Kontingents an mobiler Arbeit zähle.

Die durch den Arbeitgeber kommunizierte Regelung beschränke sich aber nicht auf eine Einschränkung des Zeitkontingents für das mobile Arbeiten oder die Konkretisierung der geltenden Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 2016. Vielmehr ziele das Unternehmen damit auf eine Umgestaltung der Rechtslage hinsichtlich des „Wie“ der mobilen Arbeit im Betrieb ab. Die Anordnung des Unternehmens sei somit mitbestimmungspflichtig und müsse zurückgenommen werden, bis mit dem Betriebsrat eine Einigung erzielt worden sei.

VAA- Praxistipp

Das Urteil des LAG München verdeutlicht, dass Arbeitgeber in Unternehmen mit betrieblicher Mitbestimmung die in vielen Fällen eingeführten Homeoffice- Regelungen nicht einseitig abändern können. Soweit nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ der Homeoffice- Regelung betroffen ist, hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht.

Doppelte Haushaltsführung: BFH- Urteil zum eigenen Hausstand am Wohnort

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist, dass man neben der Zweitwohnung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand am Lebensmittelpunkt unterhält – die Hauptwohnung. Vor allem bei alleinstehenden Arbeitnehmern prüft das Finanzamt oft, ob in der Wohnung am Lebensmittelpunkt einen eigenen Hausstand unterhalten wird. Laut Gesetz setzt ein eigener Hausstand das Innehaben einer Wohnung und eine „finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung“ voraus. Eine solche wird problemlos akzeptiert, wenn nachgewiesen werden kann, dass man sich zu mehr als zehn Prozent an den monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung, zum Beispiel Miete, Nebenkosten, Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs, finanziell beteiligt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt: Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung darf zwar nicht erkennbar unzureichend sein. Ob dies der Fall ist, bedarf jedoch einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Eine bestimmte betragliche Grenze gibt es nicht, ebenso wenig ist eine laufende Beteiligung erforderlich. Deshalb kann sich der Steuerzahler, so der BFH, „dem Grunde nach auch durch Einmalzahlungen – einschließlich solcher am Jahresende – an den Kosten der Haushaltsführung finanziell beteiligen“. Eine Haushaltsbeteiligung in sonstiger Form, zum Beispiel durch die Übernahme von Arbeiten im Haushalt oder Dienstleistungen für den Haushalt, genüge insoweit jedoch nicht.

Darum ging es vor dem BFH

Ein lediger Elektroingenieur lebt unter der Arbeitswoche in einer angemieteten Zweizimmerwohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. Die Wochenenden und die arbeitsfreien Tage verbringt er an seinem 85 Kilometer entfernten Wohnort, wo sich unstreitig sein Lebensmittelpunkt befindet. Dort bewohnt er im Elternhaus gemeinsam mit seinem Bruder die von der Wohnung der Eltern im Erdgeschoss (EG) baulich nicht abgeschlossene Wohnung im Obergeschoss (OG), die ihnen unentgeltlich zur Nutzung überlassen ist.

Als Nachweise für eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung legte er Kreditkartenauszüge über Lebensmitteleinkäufe in Höhe von 1.410,47 Euro sowie Kontoauszüge über zwei am 7. Dezember des betreffenden Jahres an den Vater getätigte Überweisungen in Höhe von 1.200 Euro (Verwendungszweck: Nebenkosten und Telekommunikation) und 550 Euro (Verwendungszweck: Anteil neue Fenster) vor. Das Finanzamt hat die Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort nicht anerkannt, da eine ausreichende finanzielle Beteiligung am Haushalt im Wohnort nicht nachgewiesen sei. Dagegen hat der Elektroingenieur erfolgreich geklagt.

Der BFH hat zugunsten des Steuerzahlers im Ergebnis das Urteil des Finanzgerichts bestätigt. Anders als Finanzamt und Finanzgericht meinten, handelt es sich im vorliegenden Fall steuerlich aber nicht um einen gemeinsamen sogebannten Mehrgenerationenhaushalt mit den Eltern, sondern um zwei getrennte Haushalte – einen der Eltern im EG und einen der Brüder im OG. Dass die Brüder die Waschmaschine im EG mitbenutzen, genügt nicht für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft. Für die Frage der ausreichenden finanziellen Beteiligung ist deshalb allein auf den von den Brüdern im OG geführten Haushalt abzustellen. Bezüglich der Beteiligung des Angestellten an den „Hauskosten“ (Nebenkosten und Telekommunikation) und dem „Anteil neue Fenster“ brauchte der BFH nicht zu entscheiden. „Denn da die Wohnung von den Eltern im Streitjahr unentgeltlich überlassen wurde und das Finanzgericht Lebensmittel- und Getränkeeinkäufe des Klägers für sich und seinen Bruder in Höhe von 1.410,47 Euro festgestellt hat, liegt allein schon deshalb eine ausreichende finanzielle Beteiligung an dem maßgebenden Haushalt im Obergeschoss vor“ (BFH- Urteil vom 12. Januar 2023, Aktenzeichen: [VI R 39/19](#)).

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Erweitertes Informationsangebot der ULA für VAA-Mitglieder

Allen VAA- Mitgliedern stellt der Deutsche Führungskräfteverband ULA, der politische Dachverband des VAA, künftig ein zusätzliches digitales Informationsangebot bereit. Ziel der ULA ist es, die Mitglieder monatlich noch aktueller und umfassender über die politischen Arbeitsschwerpunkte in Berlin und Brüssel, die neuesten Trends im Bereich Führung sowie bevorstehende Veranstaltungen zu informieren. Hierzu können die ULA Nachrichten für Fach- und Führungskräfte in Ergänzung zur gedruckten Fassung als Teil des VAA Magazins ab sofort auch als Newsletter beziehen. Die Registrierung ist ab sofort freigeschaltet und erfolgt unter: [https:// www.ula.de/ news/ ula- nachrichten/](https://www.ula.de/news/ula-nachrichten/).

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag gelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. Eine Vielzahl von Abfindungsfällen verläuft nicht optimal. Dabei haben Führungskräfte generell ein großes Optimierungspotenzial, von dem viele aber nicht wissen. Abfindungszahlungen an Führungskräfte führen zu einer Sondersituation mit hohem Beratungsbedarf. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen behandelt. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und wertvolle Hinweise zur Anlage gezahlter Abfindungen geben. Das Onlineseminar findet am **24. Oktober 2023** von 16:00 bis 18:00 Uhr statt. Referenten sind Gerhard Kronisch (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Marion Lamberty (Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH) und Lutz Runte (Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbB).

Das komplette [Onlineseminarangebot des FKI](#).

Termine

20.10.2023, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Sitzung Kommission Aufsichtsräte

Veranstalter: VAA

Ort: Regensburg

20.10.2023, 13:00 Uhr, bis 21.10.2023, 13:00 Uhr

Aufsichtsrätetagung

Veranstalter: VAA

Ort: Regensburg

24.10.2023, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Nordrhein

Veranstalter: VAA

Ort: digital

25.10.2023, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Westfalen

Veranstalter: VAA

Ort: digital

06.11.2023, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Betriebliche Altersversorgung

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

07.11.2023, 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Südwest

Veranstalter: VAA

Ort: digital

07.11.2023, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung Landesgruppe Bayern

Veranstalter: VAA

Ort: digital

10.11.2023, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

VAA- Führungskreis

Veranstalter: VAA

Ort: Mannheim

10.11.2023, 16:00 Uhr, bis 11.11.2023, 12:00 Uhr

VAA- Jahreskonferenz

Veranstalter: VAA

Ort: Mannheim

Links

VAA Magazin erschienen

Die Oktoberausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [Webmagazin](#) und als blätterbares [E-Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust darauf hat, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfaches [PDF](#) herunterladen.

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.